

## Kindesschutz Abteilung Suchthilfen

### Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 4 Abs. 1 Nr. 3, 4 KKG

#### I. Vorbemerkung

Die gewählte Organisationsform, die Abteilung Suchthilfen an das Amt für Jugend und Familie anzusiedeln, stellt eine Besonderheit dar, die in dieser Weise in keiner anderen deutschen Kommune gegeben ist.

Trotz der organisatorischen Verortung der Suchthilfen bei dem Amt für Jugend und Familie berühren die Leistungen der Abteilung Suchthilfen nicht nur den Regelungsbereich der Jugendhilfe, sondern verschiedene Regelungsbereiche des Sozialgesetzbuches (SGB II, V, VIII, XII). Das Vorhalten einer Suchtberatungsstelle stellt eine kommunale Pflichtaufgabe der allgemeinen Daseinsfürsorge dar.

Bezogen auf den in dieser Dienstanweisung maßgeblichen Kindesschutz kommt es aufgrund dieser Besonderheit innerhalb der Abteilung zur Anwendung von verschiedenen Rechtsgrundlagen:

- für die Jugendberatung das Jugendhilferecht (§§ 11-14, 8 a, 61-64 SGB VIII, KKG)
- für die Suchtberatung nach den SGB V, II, XII das Gesetz zur Kooperation und Information im Kindesschutz (KKG).

Die Mitarbeiter der Abteilung Suchthilfen unterliegen bei ihrer Tätigkeit der Schweigepflicht. Das bedeutet, dass sie - auch innerhalb des Amtes für Jugend und Familie - ihnen anvertraute Geheimnisse nicht unbefugt offenbaren dürfen.

Im Hinblick auf den Kindesschutz hat der Gesetzgeber aber mit dem zum 01.01.2012 in Kraft getretenen KKG in § 4 I Nr. 3, 4 klare Vorgaben für schweigeverpflichtete Jugend- und Suchtberater gemacht, nach denen sie zur Datenübermittlung an das Jugendamt verpflichtet sein können.

#### II. Notwendigkeit einer Regelung „Kindesschutz“ für die Abteilung Suchthilfen

Die besondere Problematik der Lebensbedingungen von Kindern, die mit suchterkrankten Eltern zusammenleben, ist in den letzten Jahren - gerade im

Hinblick auf eingetretene Todesfälle von Kindern - Anlass gewesen für bundesweite intensive Diskussionen. Kinder, insbesondere sehr kleine Kinder, bei denen die Eltern oder ein Elternteil eine Suchtproblematik aufweisen, sind häufig eine Risikogruppe und können damit in einem besonderen Maße Gefährdungen ausgesetzt sein.

Der Allgemeine Soziale Dienst ist in diesen Fallkonstellationen in einem besonderen Maße auf die Kooperation mit Suchtberatungsstellen angewiesen, weil sich der Zugang zu Familien mit einer Suchtproblematik durch deren Abschottungsstrategien äußerst schwierig gestaltet.

### **III. Intention des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII und § 4 Abs. 1 Nr. 3,**

#### **4**

#### **KKG**

Mit der Einfügung von § 8a wird klargestellt, dass neben der öffentlichen Jugendhilfe, der ein allgemeiner staatlicher Schutzauftrag zugeschrieben wird, auch freie Träger, die Leistungen und Aufgaben nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches erbringen und wahrnehmen, zu beteiligen sind. Insbesondere werden die Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe beschrieben.

§ 4 Abs. 1 Nr. 4 KKG hat eine ähnliche Funktion wie § 8a SGB VIII: Der Personenkreis, der aufgrund seiner Tätigkeit über das Wohlergehen von Kindern Kenntnis erlangen kann, soll zum Schutz der betroffenen Kinder erweitert werden. Dies gilt hier auch für Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit als Geheimnisträger anzusehen sind und daher einer besonderen Geheimhaltung unterliegen.

### **IV. Begriffliche Klärung „erfahrene Fachkraft“ und Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit der „erfahrenen Fachkraft“**

#### **1. Begriffliche Klärung „erfahrene Fachkraft“**

Eine erfahrene Fachkraft im Sinne dieser Dienstanweisung ist eine Person, die über spezifische Qualifikationen und/oder Erfahrungen zum Thema „Kinderschutz“ verfügt.

#### **2. Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit der „erfahrenen Fachkraft“**

Entsprechend § 4 Abs. 2 KKG haben die Fachkräfte der Suchtberatung zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft durch die öffentliche Jugendhilfe. Zur Vermeidung von Interessenkollisionen mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst ist es notwendig, eine insoweit erfahrene Fachkraft durch einen

Verband oder Träger für die Abteilung Suchthilfen zur Verfügung zu stellen.

Mit dem Verband oder Träger ist eine entsprechende Vereinbarung, die insbesondere die Qualitätsstandards für insoweit erfahrene Fachkräfte beinhaltet, schriftlich zu vereinbaren.

Bei der Hinzuziehung der besonders erfahrenen Fachkraft sind die Daten zu pseudonymisieren.

**V. Handlungsschritte für die Abteilung Suchthilfen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nach §§ 8a, 14 SGB VIII**

1. Handlungsschritte und die einzelnen Klärungen:

Alle folgenden Handlungsschritte sind zu dokumentieren. Die Art der Dokumentation wird in der Abteilung Suchthilfen geregelt. Dabei steht es der Abteilung Suchthilfen offen, eigene Screening-Systeme einzuführen und anzuwenden. Ein Screening-System soll grundsätzlich dem besseren Verständnis der Mitarbeitenden in den jeweiligen Einrichtungen dienen.

Die nachfolgenden Handlungsschritte sind unabhängig von dem Dokumentationssystem einzuhalten. Für eine bessere Übersichtlichkeit werden sie in tabellarischer Form dargestellt und können bei Bedarf den Fachkräften in der Abteilung zur Verfügung gestellt werden.

<b>Abfolge</b>	<b>Handlungsschritte</b>	<b>Was ist konkret zu erledigen</b>
1.1.	Wahrnehmung von gewichtigen Anhaltspunkten	Sobald eine Fachkraft einen gewichtigen Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung wahrnimmt, teilt sie dies der Einrichtungsleitung (direkte Leitung) mit.
		Die Fachkraft und die Einrichtungsleitung treffen eine Entscheidung, ob Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.
		Kommen die Fachkraft und die Einrichtungsleitung zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen können, wird eine für Kindeswohlgefährdungen insoweit erfahrene Fachkraft entsprechend der Regelung unter IV 2.) hinzugezogen. Dies erfolgt pseudonymisiert.
		Die Beratung mit der erfahrenen Fachkraft soll

		einen Schutzplan für das Kind enthalten.
1.2.	Einbeziehung von Personensorgeberechtigten, Kindern, Jugendlichen und Einrichtung einer Hilfemaßnahme	<p>Die Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten (ggfs. der Vormund) sind bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos und der Erstellung des Schutzplanes einzubeziehen.</p> <p>Dies erfolgt nicht, wenn eine Einbeziehung den wirksamen Schutz des Kindes/Jugendlichen in Frage stellen würde.</p> <p>Die Kontaktaufnahme erfolgt durch die Abteilung Suchthilfen.</p>
		<p>Kinder/Jugendliche sind ebenfalls ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend in die Einschätzung des Gefährdungsrisikos und die Umsetzung eines Schutzplanes einzubeziehen.</p> <p>Dies gilt nicht, wenn ansonsten der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen durch die Einbeziehung in Frage gestellt wird.</p>
		<p>Soweit nach Einbeziehung der benannten Personen die Notwendigkeit besteht, Hilfen in Anspruch zu nehmen, werden den Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten (ggfs. dem Vormund) Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme von Hilfen aufgezeigt.</p> <p>Nehmen Personensorgeberechtigte geeignete und notwendige Hilfen in Anspruch, hat dies durch nachvollziehbare Absprachen zu erfolgen.</p> <p>Wesentliche Absprachen sind: Ziel und Inhalt der Hilfen, Umfang und zeitliche Perspektive.</p>
		Die Abteilung vergewissert sich, dass die Hilfen in Anspruch genommen werden und dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann.
1.3.	Information an die Abteilung 51 01 – hier ASD – durch die Abteilung Suchthilfen	<p>Der ASD ist zu informieren, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• von den Personensorgeberechtigten keine Hilfe angenommen wird.</li> <li>• der Einrichtung die von den Personensorgeberechtigten angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen.</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• sich die Einrichtung keine Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann.</li> </ul>
1.4.	Der ASD erhält durch die Einrichtung folgende Informationen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Angaben zu den gewichtigen Anhaltspunkten der Kindeswohlgefährdung</li> <li>• Mitteilung der Ergebnisse aus der Risikoeinschätzung mit der erfahrenen Fachkraft</li> <li>• Mitteilung, ob den Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten Hilfen angeboten werden konnten</li> <li>• Mitteilung zu den Hilfen, die den Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten benannt wurden</li> <li>• Darstellung, inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht, bzw. nicht ausreichend angenommen wurden</li> </ul>
1.5.	Handlungsschritte bei dringender Gefahr einer Kindeswohlgefährdung nach Einschätzung der Fachkräfte in der Abteilung Suchthilfen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ist die Kindeswohlgefährdung so aktuell, dass die oben aufgezeigten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Kindeswohl nicht sichern können, ist unverzüglich der ASD zu benachrichtigen.</li> <li>• Gleiches gilt, wenn die Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.</li> <li>• Werden gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, die ein Kind außerhalb der Zuständigkeit der Einrichtung betreffen, ist der ASD sofort zu informieren.</li> <li>• Bei Gefahr im Verzug und wenn die Information des ASD nicht abgewartet werden kann, sind sofort in eigener Zuständigkeit geeignete Maßnahmen einzuleiten bzw. Dienste zu informieren, die zur Abwendung der Gefährdung in der Lage sind (Polizei, Gesundheitsdienste etc.).</li> </ul>

## **VI. Ausarbeitung eines individuellen Schutzplanes für ein Kind/Jugendlichen**

Das Ergebnis der Beratung mit der besonders erfahrenen Fachkraft soll ein Schutzplan sein. Dieser Schutzplan kann sehr unterschiedlich sein. Daher gilt folgendes zu beachten:

- Sofern eine Kindeswohlgefährdung nicht eindeutig bestätigt werden kann, ist abzuwägen, ob eine weitere kritische Beobachtung stattzufinden hat oder eine Kindeswohlgefährdung eher verneint werden kann.
- Sind zur Abwehr der Gefährdung Hilfen geeignet und ausreichend, sind diese anzubieten, und es ist darauf hinzuwirken, dass diese von den Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten in Anspruch genommen werden.
- Sind Hilfen nicht ausreichend und nicht geeignet, ist der ASD zu informieren.

## **VII. Verantwortlichkeiten bei der Umsetzung der Handlungsschritte unter IV und V**

Bei der Umsetzung der entwickelten Handlungsschritte sind die unter IV und V beschriebenen Regelungen zu beachten. Die Einrichtungsleitung der Abteilung Suchthilfen trägt für die Einhaltung der Vorgaben nach dieser Dienstangewweisung die Verantwortung.

## **VIII. Datenschutz bei Einschaltung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“**

Bei der Einschaltung der erfahrenen Fachkraft durch die Abteilung Suchthilfe sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 4 Abs. 2 S. 2 KKG zu beachten. Danach dürfen zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung die Daten des Kindes der erfahrenen Fachkraft in pseudonymisierter Form benannt werden.

Die Daten können gegenüber dem Amt für Jugend und Familie nach § 4 Abs. 3 S. 2 KKG mitgeteilt werden. Grundsätzlich sind allerdings vorab die Betroffenen zu informieren, es sei denn, der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen wäre dadurch in Frage gestellt im Sinne von § 4 Abs. 3 S. 1 letzter Halbsatz KKG.

## **IX. Informationsweitergabe an den ASD nach V 1.3), 1.4), 1.5)**

Die Informationsweitergabe an den ASD erfolgt persönlich oder telefonisch. In schriftlicher Form ist sie spätestens innerhalb einer Arbeitswoche (5 Tage) nachzureichen.

Die Informationsweitergabe hat folgende Inhalte:

- Name und Anschrift des betroffenen Kindes und seiner Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten
- Name der zuständigen Fachkraft und der Leitung der Einrichtung
- Datum der Feststellung und Beschreibung der gewichtigen Anhaltspunkte der Kindeswohlgefährdung
- Datum und Ergebnis der Fallberatung mit der in Kinderschutzfragen erfahrenen Fachkraft
- gegebenenfalls Information über die mit den Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten und dem Kind geführten Gespräche und angebotenen Hilfen

Grundsätzlich hat sich die Leitung beziehungsweise die Fachkraft zu vergewissern, dass die Informationsweitergabe bei dem ASD angekommen ist. Es ist zu beachten, dass Informationsweitergaben per Email nicht zulässig sind. Informationsweitergabe kann per Fax erfolgen. Eine Informationsweitergabe per Fax ist durch den ASD in allen Fällen zu bestätigen. Die Bestätigung kann mündlich wie schriftlich erfolgen und ist auf der Informationsweitergabe mit Datum und Handzeichen durch den ASD zu vermerken.

## **X. Handlungsschritte für die Abteilung Suchthilfen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung im Rahmen der originären Suchtberatung nach § 4 KKG**

### **1. Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten zur Kindeswohlgefährdung**

Werden im Rahmen der Suchtberatung gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen die Fachkräfte, soweit sie das für erforderlich halten, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

### **2. Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft**

Die Fachkräfte haben einen Anspruch darauf, die insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen.

### **3. Information an die Einrichtungsleitung**

Die Einrichtungsleitung ist über den Sachverhalt unverzüglich zu informieren.

4. Abwendung der Gefährdungslage ist nicht möglich

Scheidet eine Abwendung der Gefährdung aus oder ist ein Vorgehen wie unter VI 1.) beschrieben erfolglos und halten die Fachkraft, die Einrichtungsleitung und die insoweit erfahrene Fachkraft das Tätigwerden des Amtes für Jugend und Familie für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Amt für Jugend und Familie zu informieren.

Darauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird (§ 4 Abs. 3 Satz 1, letzter Halbsatz KKG).

5. Datenübermittlung

Die Daten können unter Beachtung des § 4 Abs. 3 Satz 1, letzter Halbsatz KKG offengelegt weitergeleitet werden nach § 4 Abs.2 Satz 2 KKG. Für die Datenübermittlung gilt die Regelung unter V 5.) entsprechend.

**XI. Handlungsschritte für die Abteilung 51 01 – Allgemeiner Sozialer Dienst und besondere soziale Dienste**

Die Abteilung, hier im speziellen der Allgemeine Soziale Dienst, stellt die Erreichbarkeit in den Kernarbeitszeiten sicher.

**XII. Spezifischer Fortbildungsbedarf**

1. Die Abteilung Suchthilfen legt der Amtsleitung bis zum 30. September eines jeden Jahres den Fortbildungsbedarf zum spezifischen Thema für das kommende Kalenderjahr vor. In der Aufstellung sind enthalten:
  - Anzahl der Fachkräfte, für die die Fortbildung notwendig ist
  - Kosten der Veranstaltung pro Fachkraft
2. Die Amtsleitung entscheidet über die Anmeldung der Fortbildungsmittel zum Haushalt.

**XIII. Kooperation und Evaluation**

1. Für die Kooperation und Evaluation mit den freien Trägern der Suchtberatung ist die Einrichtungsleitung zuständig. Sozial- und Jugendhilfeplanung sind zu beteiligen.
2. Mindestens einmal jährlich findet zwischen der Abteilung Suchthilfen und der Abteilung 51 01, hier Allgemeiner Sozialer Dienst, ein Austausch über die Zusammenarbeit nach § 8a SGB VIII und § 4 KKG statt. Die Abtei-

lung Suchthilfen lädt hierzu die Sachgebietsleitung des ASD ein. Der Austausch ist von der Abteilung Suchthilfen zu dokumentieren.

#### **XIV. Inkrafttreten**

Die Dienstanweisung tritt nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Die Dienstanweisung für die Jugend- und Drogenberatungsstelle Mainz (DA JDB) vom 27.04.1981 in der Fassung vom 25.02.1992 bleibt unberührt.

Mainz, den            2015

Amt 51 Jugend und Familie

Werner Acker  
Amtsleiter